

GEA14 Ausstellungsbestimmungen

1. Standeinteilung

Über Zulassung oder Ablehnung von Ausstellern und Ausstellungsgütern, sowie über Hallen- und Platzzuteilung entscheidet allein das OK der GEA14 Muri-Gümligen. Zusicherungen für Platz- und Standzuteilung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

Nach erfolgter Einteilung wird die Hallen- und Platzzuteilung dem Aussteller bekannt gegeben. Das OK behält sich notwendig werdende Standverschiebungen ausdrücklich vor. Untermiete ist nur mit schriftlicher Zustimmung des OK gestattet. Ansprüche, die Aussteller oder Drittpersonen aufgrund der Zu- oder Nichtzulassung von Firmen stellen, sind ausdrücklich wegbedungen. Konkurrenzausschluss wird nicht garantiert.

2. Rücktritt

Seitens des Ausstellers ist ein Rücktritt von der verbindlichen Anmeldung nur dann möglich, wenn der bestellte Stand rechtzeitig durch das OK an einen anderen, geeigneten Aussteller vermietet werden kann. Der zurücktretende Aussteller hat in jedem Falle eine Abfindungssumme von Fr. 400.-- zu entrichten und allenfalls einen durch die neue Vermietung entstehenden Ausfall voll zu bezahlen.

3. Standgestaltung

Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Stand attraktiv und interessant zu gestalten. Die Veranstalterin kann entsprechende Abänderungsmassnahmen verlangen. Es ist zu beachten, dass Klebeteppeiche nur verwendet werden dürfen, wenn sie sich ohne Beschädigung des Bodens wieder entfernen lassen. An den Standwänden dürfen nur die den vom Standbauer erlaubten Haftmittel verwendet werden. Wände und Boden dürfen nicht mit Nägeln oder Schrauben beschädigt werden. Eventuelle Reparaturen gehen zu Lasten des Ausstellers. Entfernen von Nägeln, Schrauben, Tapeten etc. wird verrechnet. Jeder Degustationsstand muss gemäss Verordnung der Gewerbepolizei ausgerüstet sein.

Bei punktuell abgestützten schweren Lasten, wie Tischen mit schweren Geräten, Pulten, Geräten auf Standbeinen etc. darf die Belastung des Bodens von 5 kg/cm² nicht überschritten werden. Andernfalls muss eine Holzplatte verlegt werden, damit das Gewicht so verteilt wird, dass die zulässige Belastung eingehalten wird.

4. Einrichtung, Bedienung und Abräumung des Standes

Der Zeitpunkt des Standauf- und -abbaus wird dem Aussteller durch das OK mitgeteilt.

Die Aussteller sind verpflichtet, während den offiziellen Öffnungszeiten der Ausstellung ihre Waren auszustellen und die Stände durchgehend bedient offen zu halten. Bei Warenverkäufen haben sich die Aussteller u.a. an die Regeln des lautereren Wettbewerbs zu halten und nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben im Sinne des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb zu verstossen.

Für nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter und Standmaterialien wird keine Haftung übernommen.

5. Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen

Bei Brandausbruch oder Unglücksfällen ist die Feuerwehr, Tel. 118, oder der Notfalldienst (Sanitäts-Notruf, Tel. 144) sofort zu alarmieren.

Die Lagerung und Aufbewahrung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe, wie z.B. Benzin, Aceton, Petrol, Spirit usw. ist nur ausserhalb der Ausstellungshallen gestattet. Ölige Putzlappen, mit Bodenwischse getränkte Lappen etc. sind in verschlossenen Behältern aus Blech zu versorgen und jeden Abend aus den Ausstellungsräumen zu entfernen. Kochherde und Feuerungen aller Art müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Koch- und Heizplatten, Wärmeapparate usw. sind auf feuerfeste Unterlagen zu stellen. Die Installation für Gas und Elektrizität müssen den Vorschriften entsprechen. Der Vorrat an Brennmaterialien in der Halle darf den Tagesbedarf nicht übersteigen. Dieses Material darf nicht in unmittelbarer Nähe von Feuerstellen, eines Kamins oder des Abzugsrohres gelagert werden. Asche ist in verschliessbaren Blechbehälter zu versorgen, die auf feuerfeste Unterlagen zu stellen sind. Diese Aschenbehälter sind jeden Abend ausserhalb der Ausstellungsräume zu entleeren. Jeden Abend sind vor Verlassen der Stände die Feuerstellen auszulöschen. Butan- und Propangas kann bewilligt werden, insofern es sich um die Demonstration über den Verwendungszweck des Ausstellungsgutes handelt. Für die Aufstellung dieser Apparate sowie deren Lagerung ist eine Bewilligung des Feuerwehrkommandos notwendig.

Feuergefährliche oder leicht brennbare Dekorationen sind verboten.

Brennbare Dekorationen müssen feuerhemmend imprägniert sein.

Es ist verboten, Reklame-, Spiel- und Unterhaltungsballons, die mit Wasserstoff oder Gasen ähnlicher Eigenschaften gefüllt sind, in die Ausstellungsräume mitzubringen oder in diesen solche Ballons abzufüllen, zu verkaufen oder abzugeben.

Feuermelder, Wandhydranten, Handfeuerlöschapparate sowie ähnliche Einrichtungen dürfen weder ganz noch teilweise mit Dekorationen, Wänden oder Ausstellungsgut verbaut oder verstellt werden. Sie müssen gut bezeichnet und gut sichtbar sein und ohne Hindernis in Betrieb gesetzt werden können.

Notausgänge, Treppen, Treppenpodeste, Gänge, Durchgänge, Türen usw. müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht mit Ausstellungsgut, Werbeständen, Tischen, Stühlen oder anderen Gegenständen eingeengt oder verstellt werden. Alle Wege und Gänge sind auf ihrer ganzen Breite freizuhalten.

6. Versicherung, Haftung

Jeder Aussteller hat für seine Ausstellungsobjekte oder -Waren eine Versicherung gegen Feuer- und Wasserschäden sowie gegen Beschädigung und Diebstahl abzuschliessen. Diesbezüglich lehnt das OK der GEA14 jede Haftung ab. Das OK der GEA14 macht die Aussteller ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Ausstellung über Nacht **nicht** durchgehend bewacht wird. Wertgegenstände sind deshalb aus der Ausstellung zu entfernen. Für Schäden wegen Vandalismus, Diebstahl, Sachbeschädigung etc. lehnt das OK der GEA14 jede Haftung ab. Der Aussteller haftet für Personen- und Sachschäden, die durch den Aufbau seines Standes oder seiner Ausstellungsgüter entstehen. Das OK selber übernimmt grundsätzlich keine Haftung.

7. Bekanntgabe der Verkaufspreise

Für Waren, die dem Letztverbraucher zum Kauf angeboten werden, ist der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizerfranken (Detailpreis) bekanntzugeben. Die Preise müssen leicht sichtbar und gut lesbar sein. Sie sind in Zahlen durch Anschrift an der Ware selbst oder unmittelbar daneben (Anschrift, Aufdruck, Etikette, Preisschild usw.) bekanntzugeben.

8. Verzicht auf Durchführung

Bei Verzicht auf Durchführung der GEA14 Muri-Gümligen infolge nicht voraussehbarer militärischer oder wirtschaftlicher Ereignisse, infolge höherer Gewalt oder anderer wichtiger Gründe oder bei Messeabbruch aus vorgenannten Gründen, entstehen Ausstellern oder Dritten keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem OK der GEA14.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit der GEA14 Muri-Gümligen entstehen können, ist Bern. Die vorliegenden Ausstellungsbedingungen und Konditionen bilden einen integrierenden Bestandteil des Ausstellervertrages und werden vom Aussteller mit seiner Teilnahme an der Ausstellung ausdrücklich anerkannt. Sie können von der Veranstalterin jederzeit schriftlich ergänzt oder abgeändert werden.

Gümligen, im Februar 2013